

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössische Finanzdepartement

Bern, 04.12.23 / MZ
TJPG_Geldwäscherei

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen (TJPG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen schätzt die Bemühungen des Bundesrates, die internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes umzusetzen. Die FDP befürwortet die Bestrebungen, die Schweizer Standards an die aktuellen internationalen Vorgaben anzupassen und folglich die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken.

Dennoch sehen wir uns gezwungen, den vorgelegten Entwurf zurückzuweisen. Unsere Entscheidung basiert auf der Feststellung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu bürokratisch sind und die spezifischen genannten Punkte nicht hinreichend begründet sind, um die Vorlage zu rechtfertigen. Die ergriffenen Massnahmen müssen sowohl die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz gewährleisten und die Situation der Marktteilnehmer gleichermaßen verbessern. Eine Überregulierung über die geforderten Standards hinaus und somit eine unnötige Mehrbelastung für die Unternehmungen sind unhaltbar.

Wir schlagen vor, den Entwurf zu überarbeiten und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Art. 3 lit. a VE-TJPG: Börsenkotierte Gesellschaften und ihre wirtschaftlichen Berechtigten unterliegen bereits hohen Transparenzregelungen aufgrund der vielen Melde- und Offenlegungspflichten und können daher vom Transparenzregister ausgenommen werden.
- Art. 3 lit. b VE-TJPG: Abgesehen von den bestehenden Ausnahmen für Vorsorgeeinrichtungen sind auch klassische Stiftungen und Vereine (mit einem nichtwirtschaftlichen Zweck) von der Eintragungspflicht auszunehmen. Dies insbesondere, weil das Stiftungsvermögen verselbständigt ist und es keinen wirtschaftlichen Berechtigten im eigentlichen Sinn gibt.
- Art. 19 VE-TJPG: Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, ist die Meldung von Unterschieden («Discrepancy Reporting») auf Fälle zu beschränken, in denen das Register offensichtlich falsche Angaben enthält. Die Meldung von Differenzen ist für die Finanzintermediäre mit erheblichem Aufwand verbunden, doch das vorgesehene «Discrepancy Reporting» führt aber zu einer oberflächlichen Bereinigung von Differenzen, anstatt zu einer Fokussierung auf tatsächlich geldwäscherechtl. problematische Fälle.
- Art. 28 VE-TJPG: Der Kreis der Befugten Personen die auf die Registerinformationen greifen dürfen ist sehr weit und entspricht nicht dem Prinzip des Datenschutzes. Daher sollte er für einen effektiven Missbrauchsschutz eingeschränkt werden.
- Art. 41 Abs. 2 VE-TJPG: In Anbetracht der Tatsache, dass der Finanzsektor ein schnelllebiges Geschäft ist und den Akteuren hohem Stress ausgesetzt sind, erscheint es uns übertrieben und unverhältnismässig, fährlässiges Verhalten mit einer derart hohen Bussgeldhöhe zu ahnden.

- › Art. 2 Abs. 1 Bst. c, cbis und cter VE-GwG: Die FDP steht der Unterstellung von Beratern und Anwälten unter den vorliegenden gesetzlichen Grundlagen kritisch gegenüber und fordert einen Ausschluss. Es besteht kein sachlicher Grund, die Anwälte und Berater in Ausübung ihrer typischen Tätigkeit in den persönlichen Anwendungsbereich der Gesetze einzubeziehen. Der genannte Personenkreis hat keine Verfügungsbefugnis über Vermögenswerte, weshalb zusätzliche Pflichten als nicht wirkungsorientiert und bürokratisch angesehen werden.
- › Art. 17a ff. VE-GwG: Die Anbindung an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) für Berater ist zu weitreichend und schießt über das verfolgte Ziel hinaus. Die faktische Gleichstellung an Finanzintermediären ist nicht gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun